



Brüssel, 4. Juni 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN ZOLL UND AUßENHANDEL

PRÄFERENZURSPRUNG VON WAREN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Wirtschaftsakteure sind auf die rechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den für eine Präferenzbehandlung von Waren geltenden Ursprungsregeln hinzuweisen⁴, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird⁵.

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Diese Mitteilung ergänzt die Informationen über die Ursprungsregeln in der „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen Zoll und indirekte Steuern“ vom 30. Januar 2018 (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de).

⁵ Für bestimmte Warenbeförderungen, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben und erst zum Austrittsdatum oder danach abgeschlossen werden, versucht die EU, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen auf der Grundlage ihres Positionspapiers in Zollangelegenheiten im Hinblick auf einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union zu vereinbaren (https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union_en) (auf Englisch). Das Positionspapier befasst sich auch mit Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit zum oder nach dem Austrittsdatum zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich, die vor dem Austrittsdatum eingetretene Sachverhalte betreffen (z. B. gegenseitige Amtshilfe bei der Überprüfung von Ursprungsnachweisen). Diese Regelungen werden jedoch nur dann angewandt, wenn noch vor dem Austrittsdatum ein Austrittsabkommen von der EU und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet und ratifiziert wird.

Ab dem Austrittsdatum gelten insbesondere **die Präferenzhandelsabkommen der EU mit Drittländern in den Bereichen gemeinsame Handelspolitik und Zoll nicht mehr für das Vereinigte Königreich**⁶.

1. HINTERGRUND ZUM PRÄFERENZURSPRUNG

Als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU verfügt die EU über **Präferenzhandelsabkommen** mit Drittländern, beispielsweise Freihandelsabkommen (FHA) und das Allgemeine Präferenzsystem⁷ (APS)⁸.

Aus der EU ausgeführte Waren kommen in einem FHA-Partnerland der EU für eine Zollpräferenzbehandlung in Betracht, wenn sie einen EU-Präferenzursprung haben, d. h. sie wurden in der EU entweder „vollständig gewonnen oder hergestellt“ oder vollständig oder teilweise aus Vormaterialien hergestellt, die einer mit bestimmten Anforderungen („warenspezifische Vorschriften“) verbundenen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

In die EU eingeführte Waren aus Drittländern, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen getroffen hat, erfahren eine Zollpräferenzbehandlung, wenn sie die Präferenzursprungsregeln erfüllen. Für die Zwecke der Bestimmung des Präferenzursprungs von Waren, die in einem Drittland hergestellt wurden, mit dem die EU ein Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat, werden Vorleistungen mit Ursprung in der EU (Vormaterialien und im Fall einiger Abkommen Verarbeitungsschritte), die in diesen Waren enthalten sind, als Vorleistungen mit Ursprung jenes Drittlands angesehen (Ursprungskumulierung).

Die Vorschriften und Verfahren für die **Bestimmung des Präferenzursprungs** sind in den jeweiligen Präferenzhandelsabkommen festgelegt und können je nach Abkommen variieren⁹. Für die Bestimmung des Präferenzursprungs gilt die EU als ein Gebiet, d. h. es wird nicht zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten unterschieden. Daher werden Vorleistungen des Vereinigten Königreichs (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) bei der Bestimmung des EU-Präferenzursprungs von Waren derzeit als „EU-Inhalt“ angesehen.

⁶ Wird in einem möglichen Austrittsabkommen eine Einigung über Übergangsbestimmungen erzielt, so wird die Union die anderen Parteien der internationalen Abkommen (unter anderem Abkommen über Zollpräferenzbehandlungen), die von der Union oder von Mitgliedstaaten in ihrem Namen oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, davon unterrichten, dass das Vereinigte Königreich für die Zwecke dieser Abkommen während des Übergangszeitraums als ein Mitgliedstaat zu behandeln ist.

⁷ http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/generalised-scheme-of-preferences/index_en.htm (auf Englisch).

⁸ Im Zusammenhang mit den in dieser Mitteilung angesprochenen Fragen (Einfluss von Vorleistungen des Vereinigten Königreichs bei der Bestimmung des Präferenzursprungs für eine zolltarifliche Behandlung) könnten sich die Zollpräferenzbehandlungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems in der Praxis als weniger relevant erweisen als die Freihandelsabkommen. Aus Gründen der Vollständigkeit werden in dieser Mitteilung jedoch beide Aspekte behandelt.

⁹ Eine Liste aller Präferenzabkommen mit Drittländern kann hier abgerufen werden: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list_de.

Der **Warenursprung** wird entweder von den Behörden („Ursprungszeugnisse“) oder von den Ausführern selbst (vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung oder Registrierung) mithilfe von „Erklärungen zum Ursprung“ auf den Geschäftspapieren **bescheinigt**. Der Warenursprung kann von der ausführenden Partei auf Antrag der einführenden Partei überprüft werden.

Zum Nachweis der Erfüllung der Ursprungsregeln erhält der Ausführer von seinen Lieferanten entsprechende Unterlagen (z. B. „Lieferantenerklärungen“), die die **Rückverfolgbarkeit** innerhalb der EU – von den Herstellungsverfahren und den Lieferungen von Vormaterialien bis hin zur Ausfuhr des Enderzeugnisses – ermöglichen¹⁰.

2. AUSWIRKUNGEN DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Ab dem Austrittsdatum wird das Vereinigte Königreich zum Drittland, für das die EU-Präferenzhandelsabkommen mit Drittländern nicht mehr gelten. Vorleistungen des Vereinigten Königreich (Vormaterialien oder Verarbeitungsschritte) gelten bei der Bestimmung des Präferenzursprungs von Waren, die diese Vorleistungen enthalten, im Rahmen eines Präferenzhandelsabkommens als „ohne Ursprungseigenschaft“. Das bedeutet Folgendes:

- **Warenausfuhren aus der EU:**

Ab dem Austrittsdatum kann ein FZA-Partnerland der EU davon ausgehen, dass Waren, für die vor dem Austrittsdatum ein EU-Präferenzursprung galt, zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr in dieses Drittland nicht mehr für eine Präferenzbehandlung in Betracht kommen, da Vorleistungen des Vereinigten Königreichs nicht als „EU-Inhalt“ angesehen werden.

Im Fall einer Überprüfung des Ursprungs der im Rahmen einer Präferenzbehandlung in ein Drittland ausgeführten Waren müssen die Ausführer in der EU-27 ab dem Austrittsdatum unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vorleistungen des Vereinigten Königreichs nicht mehr als „EU-Inhalt“ angesehen werden, auf Antrag des betreffenden Drittlands gegebenenfalls den EU-Ursprung der Waren nachweisen.

- **Wareneinfuhren in die EU:**

Vorleistungen des Vereinigten Königreichs, die in Waren enthalten sind, die in Drittländern, mit denen die EU Präferenzhandelsabkommen geschlossen hat, gewonnen oder hergestellt wurden und die ab dem Austrittsdatum in die EU eingeführt werden, gelten insbesondere im Zusammenhang mit der Ursprungskumulierung mit der EU als „ohne Ursprungseigenschaft“.

Im Fall einer Überprüfung des Ursprungs der in die EU eingeführten Waren müssen die Ausführer in Drittländern gegebenenfalls den EU-Präferenzursprung der eingeführten Waren nachweisen.

¹⁰ Zu diesem Zweck verwenden Ausführer und Hersteller in der EU spezielle Rechnungsführungssysteme, Aufzeichnungen und Belege, über die sie in der EU verfügen.

3. HINWEISE FÜR AKTEURE

- **Warenausfuhren aus der EU:**

Mit Blick auf die genannten Auswirkungen wird den Ausführern und Herstellern in der EU-27, die beabsichtigen, ab dem Austrittsdatum eine Zollpräferenzbehandlung in einem FTA-Partnerland der EU in Anspruch zu nehmen, angeraten,

- bei der Bestimmung des EU-Präferenzursprungs alle Vorleistungen des Vereinigten Königreichs als Vorleistungen „ohne Ursprungseigenschaft“ zu behandeln, und
- dafür zu sorgen, dass im Fall einer nachträglichen Überprüfung der EU-Präferenzursprung nachgewiesen werden kann, ohne dass Vorleistungen des Vereinigten Königreichs als „EU-Inhalt“ berücksichtigt werden.

- **Wareneinfuhren in die EU:**

Einführern in der EU-27 wird angeraten sicherzustellen, dass der Ausführer den EU-Präferenzursprung der eingeführten Waren nachweisen kann, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs.

Auf der Website der Kommission zum Bereich Steuern und Zollunion (https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-of-origin/general-aspects-preferential-origin_de) sowie der Website zum Außenhandel (Datenbank über den Marktzugang) (http://madb.europa.eu/madb/rulesoforigin_preferential.htm) sind weitere Informationen über den Präferenzursprung von Waren (auf Deutsch bzw. Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion
Generaldirektion Handel